

# Inhalt

## 6 | VORWORT

## 12 | ABSTRACT

## 21 | A DIGITALISIERUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT UND DATENEIGENTUMSORDNUNG

I.	DIGITALE INTERAKTION UND DIGITALE SPRACHE DER BÜRGER.....	21
II.	BÜRGERRECHTE ALS KONKRETISIERTE GRUNDRECHTE VERSUS DATAISMUS .....	23
III.	DIGITALE VERHALTENSGENERIERUNG VON INFORMATIONSDATEN DER BÜRGER .....	26
IV.	DER DIGITALE DATENRECHTSRAHMEN: KONVERGENZ VON DIGITALEM DATENSCHUTZ UND DIGITALEM DATENEIGENTUM .....	28
1.	Rechtliche Steuerung der Digitalisierung auf zwei Wegen .....	28
2.	Der Diskurs zum Rechtsregime einer digitalen Eigentumsordnung..	28
a)	<i>Der gegenwärtige Primat eines verbraucherschützenden Vertragsrechtsregimes bei einem free flow of data .....</i>	28
b)	<i>Erste rechtspolitische Ansätze einer eigentumsrechtlichen Datenrechtskonzeption der Europäischen Union .....</i>	30
c)	<i>Zur rechtswissenschaftlichen Diskussion eines Dateneigentums im Schrifttum .....</i>	31
3.	Kumulative Normenkonkurrenz zwischen vertragsrechtlichem und eigentumsrechtlichem Rechtsregime.....	34
4.	Daten: verhaltensgeneriert und maschinengeneriert, personen- bezogen und nichtpersonenbezogen, persönlichkeitsrechtlich .....	35
5.	Gesamtheit der Fallkonstellationen im Anwendungsbereich einer digitalen Eigentumsordnung .....	39
6.	Verfassungsnaher und verfassungsoptimierender Rechtsrahmen einer digitalen Handlungsordnung .....	40

**45 | B DER EIGENTUMSRECHTLICHE LEGITIMATIONSGRUND DER VERHALTENS-  
GENERIERTEN DATEN ALS EIN IMMATERIALGÜTERRECHT SUI GENERIS**

I. VERHALTENSGENERIERTE DATEN ALS RECHTSGEGENSTAND  
EINES EIGENTUMSRECHTS ..... 45

II. DER STRUKTURWANDEL DES EIGENTUMSBEGRIFFS  
IM PRIVATRECHT..... 47

III. DER LEGITIMATIONSGRUND DER DIGITALEN VERHALTENS-  
GENERIERUNG IM IMMATERIALGÜTERRECHT ..... 49

**57 | C RECHTSNATUR UND RECHTSINHALT EINES REPRÄSENTATIVEN  
DATENEIGENTUMS DER BÜRGER**

I. GRUNDRECHTEBALANCE ZWISCHEN BÜRGERINTERESSEN UND  
UNTERNEHMENSCHUTZ VON GESCHÄFTSMODELLEN ..... 57

1. Zivilgesellschaftliche Grundrecht Konkretisierung und  
Marktkontrolle ..... 57

2. Rechtssicherheit und Markttransparenz ..... 58

II. DIE EIGENTUMSTHEORIE – HANDLUNGSKOMPETENZ UND  
VERMÖGENSRECHT..... 58

1. Von der Eigentumsidee ..... 58

2. Dateneigentumsrecht als Abwehrrecht und Benutzungsrecht..... 62

    a) *Zivilrechtlicher Ausgangspunkt* ..... 62

    b) *Einwilligungsvorbehalt*..... 63

    c) *Vermögensausgleich* ..... 64

    d) *Gesamtvermögensausgleich* ..... 65

III. THEORIE EINES REPRÄSENTATIVEN DATENEIGENTUMS ..... 67

1. Von der absoluten Herrschaftsmacht zur zivilgesellschaftlichen  
Gestaltungskompetenz ..... 67

    a) *Personale Anthropologie des Eigentums*..... 67

    b) *Dateneigentum als zivilgesellschaftliche  
Gestaltungskompetenz der Bürger* ..... 69

2. Digitales Dateneigentum der Bürger als eine repräsentative  
Rechtsfigur..... 70

    a) *Bürgerrecht und freier Datenverkehr* ..... 70

    b) *Individualrecht und Repräsentativsystem* ..... 72

    c) *Digitales Bürgerrecht an Daten – Von der norma agendi  
zur facultas agendi* ..... 74

**77 | D DATENAGENTUR ALS REPRÄSENTATIVORGAN UND ZWECKGEBUNDENES DATENSONDERVERMÖGEN**

I. REGULIERUNG DER TRANSPARENZ VON ALGORITHMEN UND DES DATENZUGANGS DURCH EINE DATENAGENTUR ALS REPRÄSENTATIVORGAN DER BÜRGER ..... 77

1. Aufgaben und Organisationstruktur der Datenagentur als Repräsentativorgan ..... 77

    a) *Regelungsgegenstand der repräsentativen Kompetenz-zuweisung* ..... 77

    b) *Digitale Verhaltensstandards als Netznormen – Rechtssicherheit und Flexibilität*..... 78

    c) *Digitales Dateneigentum der Bürger als Rechtsgegenstand eines repräsentativen, kontinuierlichen und zeitlichen Immaterialgüterrechts sui generis*..... 79

2. Rechtsprinzipien zur zivilgesellschaftlichen Gestaltung der digitalen Verhaltensstandards ..... 80

    a) *Datensouveränität als Programmatik des Datenrechts*..... 80

    b) *Datentransparenz und Algorithmentransparenz*..... 81

    c) *Datenzugang, Datenportabilität und Dateninteroperabilität*..... 83

II. IMPLEMENTIERUNG EINES DATENSONDERVERMÖGENS ..... 84

1. Zweckbindung eines Datensondervermögens im Bürgerinteresse... 84

2. Neutrale und unabhängige Organisation und Verwaltung des Datensondervermögens ..... 85

**86 | ANMERKUNGEN**

**94 | DER AUTOR UND DIE HERAUSGEBER**